

flüsse kirchenrechtlicher Wahlprinzipien auf die reichsrechtlichen Gepflogenheiten nichts von ihrer Aktualität verloren. Für die Verwirklichung landesherrlichen Ehrgeizes war es noch immer von hoher Bedeutung, welche Person die Königsherrschaft ausübte. Das Interesse an der eigenen Macht und Unabhängigkeit forderte die persönliche Mitwirkung bei der Königswahl, die zugleich immer sinnfälliger Ausdruck der Bedeutung der eigenen Persönlichkeit war. Abwegig erscheint daher der Gedanke, eine einzelne, wenn auch noch so überragende Persönlichkeit wie Erzbischof Konrad von Köln habe das Kurfürstenkolleg den übrigen Reichsfürsten aufnötigen können⁸⁵. Bedenken sind auch anzumelden gegenüber der Intensität einer Beeinflussung der deutschen Wahlrechtsgepflogenheiten durch die Kanonistik, wie sie gerade die jüngere Forschung⁸⁶ zu den hier behandelten Vorgängen geltend gemacht hat. Dergleichen Gedankengängen ist die Energie entgegenzuhalten, mit der die deutschen Fürsten im späteren Mittelalter, lange über 1256/57 hinaus, ihre alleinige Kompetenz bei der die Kaiserfrage präjudizierenden Königserhebung gegenüber der Kurie verteidigt haben⁸⁷ und der Erfolg, der ihnen dabei beschieden war. Es erscheint widersprüchlich, daß dieselben Fürsten sich die Wahlmodalitäten der Kanonistik zu eigen gemacht hätten, wenn diese nicht ihren eigenen traditionellen Vorstellungen sehr nahe gekommen wären. Die feststellbaren Einflüsse des Kirchenrechts auf die Schilderung der Vorgänge im Konzept von *Qui celum* sind wohl eher auf dem Gebiet der Formulierung als auf dem Gebiet der Rechtswandlung zu suchen.

Der eben getroffene Hinweis auf die Abkapselung der deutschen Fürsten vor einem päpstlichen Mitspracherecht ist Lintzels These vom fürstlichen Desinteresse an Königswahlen entgegenzuhalten, er deckt auch eine emotionale Komponente bei deren grundsätzlicher Haltung in Fragen der Königswahl auf. Mit (macht-)politischen Gesichtspunkten allein ist dieser Widerstand nicht zu erklären, er muß von der gefühlsmäßigen Überzeugung gestützt worden sein, die Königserhebung sei ihre ureigene Aufgabe.

Daraus folgt, daß der äußere Anlaß, der auf dem September-Reichstag die Entwicklung zum Alleinstimmrecht der Kurfürsten ins Rollen brach-

⁸⁵) Dies ist die Grundthese von K r a m m e r, Kurfürstenkolleg; zu ihren vermeintlichen Auswirkungen auf den Septemberreichstag s. S. 127.

⁸⁶) Mit weiterer Literatur z. B. N e u m a n n, Königswahlen; B a y l e y, College of Electors; C a s t o r p, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes.

⁸⁷) Eine gute Materialzusammenstellung bei Dagmar U n v e r h a u, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig IV.* (1973).